

Niederschrift

über die 6. Sitzung des Stadtrates
am 09.06.2005 im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Stommel nehmen folgende Stadtverordnete an der Sitzung des Stadtrates teil:

Gunia, Wolfgang,	1. stellv. Bürgermeister
Marquardt, Martin,	2. stellv. Bürgermeister
Anhalt, Wolfgang,	Ratsmitglied - Abwesend -
Dr. Beck, Friedhelm,	Ratsmitglied
Bleser, Harald,	Ratsmitglied - Abwesend -
Borowski, Helma,	Ratsmitglied
Capellmann, Peter,	Ratsmitglied
Cremerius, Winfried,	Ratsmitglied
Dohmen, Martina,	Ratsmitglied
Doose, Friederike,	Ratsmitglied
Eschweiler, Markus,	Ratsmitglied
Esser-Faber, Margarete,	Ratsmitglied
Fink, Ulrike,	Ratsmitglied
Frey, Heinz,	Ratsmitglied
Friedrich, Egbert,	Ratsmitglied
Garding, Harald,	Ratsmitglied
Gruben, Martina,	Ratsmitglied
Gussen, Erich,	Ratsmitglied - Abwesend -
Hintzen, Ulrich,	Ratsmitglied
Hoven, Matthias,	Ratsmitglied
Kieven, Ansgar,	Ratsmitglied
Köhne, Franz-Josef,	Ratsmitglied
Lambertin, Servatius,	Ratsmitglied
Laufs, Jürgen,	Ratsmitglied
Lohn, Helmut,	Ratsmitglied
Lorscheid-Kratz, Kathleen,	Ratsmitglied
Meyer, Hans,	Ratsmitglied
Müller, Heinz,	Ratsmitglied
Neuenhoff, Claus Hinrich,	Ratsmitglied
Pelzer, Klaus,	Ratsmitglied
Peterhoff, Arnold,	Ratsmitglied
Plum, Wilhelm,	Ratsmitglied
Sauer, Elfriede,	Ratsmitglied
Sauer, Karl,	Ratsmitglied
Schaaf, Heinz,	Ratsmitglied
Schayen, Jan,	Ratsmitglied 18:21 - 19:07 Uhr
Schmitz, Lambert,	Ratsmitglied
Schmitz, Peter,	Ratsmitglied
Dr. Schumacher, Helmut,	Ratsmitglied
Stauch, Ingrid,	Ratsmitglied - Abwesend -
Trzolek, Detlef,	Ratsmitglied
Wagner, Almut,	Ratsmitglied

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordeter
Prömpers, Andreas	Kämmerer
Haffner, Kerstin	Amtsleiterin Amt für Rats- und Rechtsangelegenheiten
Mülheims, Thomas	Stellv. Amtsleiter Kämmerei
Rutte-Merkel, Frank	Leiter Bürgermeisterbüro und Wirtschaftsförderer
Prell, Hans Josef	Amtsleiter Liegenschaftsamt zu TOP 6.a. nichtöffentlicher Teil
Schumacher, Richard	Mitglied Arbeitskreis Antikorruption zu TOP 4 öffentlicher Teil
Kravanja, Christian	Schriftführer

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 18:10 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Stadtrat beschlussfähig ist.

Weiterhin schlägt er vor, entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil um den Beratungspunkt

6.a Grundstücksangelegenheit Fa. Menowa Projekt GmbH

zu erweitern. Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung evtl. Erweiterungen und Absetzungen wie folgt dar:

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
 - 1. Einwohneranfragen
 - 2. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 - 2.1. Einführung getrennter Abwassergebühr
 - 3. Anfragen
 - 4. Umsetzung von Maßnahmen aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz
 - 5. Bauleitplanung
 - 5.1. Bebauungsplan Nr. 87 „Weiler Mariawald“, 2. Änderung
 - a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 13.05.2004
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
 - 5.2. Klarstellungssatzung für den Ortsteil Barmen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch
 - 6. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln bei Haushaltsstelle 1.6300.84100; hier: Zinszahlung wegen Überzahlung von Zuwendung Ausbau „An der Vogelstange“
 - 7. Sportplätze in Koslar und Welldorf/Güsten (Antrag Nr. 26/2005 der CDU- und FDP-Stadtratsfraktionen vom 24.05.2005)
 - 8. Einwohneranfragen

A. Öffentlicher Teil

1. Einwohneranfragen

Einwohneranfragen liegen keine vor.

2. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

2.1. Einführung getrennter Abwassergebühr (Vorlagen-Nr.: 247/2005)

Mitteilung:

Am 31.05. (Stadthalle ca. 130/150 Besucher) 02.06. (Welldorf ca. 150/170 Besucher) und 06.06.2005 (Koslar ca. 300-400 Besucher) haben die angekündigten Infoveranstaltungen stattgefunden.

Häufig aufgetretene Fragen werden voraussichtlich im nächsten Jülich Magazin zusammengefasst dargestellt werden.

Themen wie die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser und die hiermit verbundene Gebührenpflicht werden in den zuständigen Ausschüssen diskutiert.

Die Vor Ort Betreuung durch das Ingenieurbüro wurde insbesondere diese Woche sehr stark besucht. Auch die Telefonhotline wurde häufig in Anspruch genommen.

Am 31.05.2005 fand zusätzlich noch ein Termin für Großkunden (ab 20 Grundstücke) statt, der leider nicht so stark besucht war.

Insgesamt wurde vom Ingenieurbüro bestätigt, dass alle Arbeiten angelaufen sind und der Zeitplan eingehalten wird.

3. Anfragen

Anfragen liegen keine vor.

4. Umsetzung von Maßnahmen aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz (Vorlagen-Nr.: 204/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Stadtrat stimmt der inhaltlichen Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes gemäß dieser Vorlage (siehe Anlage 1 zu dieser Niederschrift), insbesondere dem Entwurf des standardisierten Fragebogens und der Vorgehensweise bzgl. Veröffentlichung zu.

5. Bauleitplanung

5.1. Bebauungsplan Nr. 87 „Weiler Mariawald“, 2. Änderung a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 13.05.2004 b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB (Vorlagen-Nr.: 189/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 30 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen

a) Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 87 „Weiler Mariawald“, 2. Änderung vom 13.05.2004 wird aufgehoben.

b) Der Bebauungsplan Nr. 87 „Weiler Mariawald“, 2. Änderung wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.

5.2. Klarstellungssatzung für den Ortsteil Barmen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch
(Vorlagen-Nr.: 190/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jülich beschließt die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Barmen wie folgt:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 2 zu dieser Niederschrift“

6. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln bei Haushaltsstelle 1.6300.84100:
hier: Zinszahlung wegen Überzahlung von Zuwendung Ausbau „An der Vogelstange“
(Vorlagen-Nr.: 213/2005)

Beigeordneter Schulz berichtet, dass der Stadtverordnete Garding sich in der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 02.06.2005 erkundigt hatte, ob die Zinszahlungen nicht zwischenzeitlich verjährt wären. Nach einer der Stadtratssitzung vorhergehenden Prüfung dieser Frage durch die Verwaltung stellt Beigeordneter Schulz fest, dass dies nicht der Fall ist. Die Zinsen müssen gezahlt werden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zur Begleichung der Zinsforderung für die Rückerstattung von Bundes- und Landeszuweisungen zu den Ausbaukosten der Straße „An der Vogelstange“ wird im Haushaltsjahr 2005 bei der Haushaltsstelle 1.6300.84100 „Zinsen wegen Überzahlung von Zuwendung Ausbau „An der Vogelstange“ ein Betrag in Höhe von 12.649,48 € außerplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1.8170.22000 „Konzessionsabgabe Stadtwerke“.

7. Sportplätze in Koslar und Welldorf/Güsten
(Antrag Nr. 26/2005 der CDU- und FDP-Stadtratsfraktionen vom 24.05.2005)
(Vorlagen-Nr.: 215/2005)

Stadtverordneter Hoen beantragt, die Verwaltung mit dem Eintritt in die Prüfung des von der CDU- und FDP-Fraktion gestellten Prüfantrages zu beauftragen. Er fügt hinzu, dass in diesem Zusammenhang auch der Ortsvorsteher des Stadtteils Welldorf angehört werden sollte.

Stadtverordneter Garding erläutert, dass am 07.07.2004 bereits ein Antrag der SPD-Fraktion gestellt worden war, welcher in Zusammenhang mit dem nun vorliegenden Antrag der CDU- und FDP-Fraktion behandelt werden sollte. Der Ausschuss für Kultur und Soziales hatte in seiner Sitzung am 19.07.2004 (Sitzungsvorlage 311/2004) die Verwaltung mit dem Eintritt in die Prüfung des Antrages beauftragt, seither steht jedoch eine weitere Beratung des Sachverhalts in den Ausschüssen noch aus.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Ohne Abstimmung

Im Stadtrat herrscht Einvernehmen darüber, dass die Verwaltung in die Prüfung des Antrags der CDU- und FDP-Fraktion eintritt und in diesem Zusammenhang auch der Antrag der SPD-Fraktion vom 07.07.2004 behandelt wird. Die Beratung soll dann in den zuständigen Fachausschüssen stattfinden.

8. Einwohneranfragen

Es liegen keine Einwohneranfragen vor.

B. Nichtöffentlicher Teil

Mit einem Wort des Dankes schließt Bürgermeister Stommel gegen 19:07 die Sitzung.

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Inhaltliche Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes einschließlich Fragebogen

Anlage 2: Klarstellungssatzung für den Ortsteil Barmen

Vorsitzender

Stadtverordneter

Schriftführer

Anlage 1

Die Vielzahl der schwerwiegenden Korruptionsfälle der letzten Jahre haben dazu beigetragen, das Vertrauen in die Unbestechlichkeit sowie die Integrität der öffentlichen Verwaltung und Politik zu stören.

Am 01. März 2005 ist das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (kurz: Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 in Kraft getreten.

Durch das Gesetz werden u.a. Verhaltensregelungen und Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Korruption aufgestellt, um dieser wirksam entgegenzutreten.

Begriffsdefinition von Korruption lt. Duden:

[lateinisch]: Bestechlichkeit, das Verderben, moralischer (Sitten-) Verfall;
Im politischen Leben das Ausnutzen staatlicher Machtmittel oder der Vorteile einer öffentlichen Stellung zur Erlangung gesetzwidriger privater oder politischer Vorteile.

Allgemein anerkannt und zutreffend für eine Vielzahl der unterschiedlichen Erscheinungsformen von Korruption sind folgende Merkmale:

- Missbrauch eines öffentlichen Amtes in der Verwaltung, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats (vgl. auch § 11 Strafgesetzbuch)
- Fehlverhalten auf Veranlassung von außen oder durch Eigeninitiative
- Erlangen oder Anstreben eines Vorteils für sich oder Dritte
- Unmittelbarer oder mittelbarer Schaden oder Nachteil für die Allgemeinheit oder für ein Unternehmen
- Geheimhaltung bzw. Verschleierung der Handlungsweise

Korruption, wie z.B. scheinbar harmlose Zuwendungen im Rahmen der alltäglichen Verwaltungsarbeit ohne konkrete Gegenleistung, wird oftmals verkannt, stellt jedoch häufig schon einen Einstieg (sog. „Anfüttern“) dar.

Ähnlich gelagert wäre der Fall der Kommunalpolitikerin, die in einem Gremium an einer Entscheidung mitwirkt und von einem Einwohner, der ihr die Bedeutung dieser Entscheidung für ihn erläutern möchte, zum Essen eingeladen wird. Auch hier liegt der Verdacht nahe, dass der Einwohner an einer bestimmten Entscheidung des Gremiums interessiert ist und die Kommunalpolitikerin zu seinem Gunsten entscheiden soll.

Generelle Vorgehensweise in der Verwaltung:

Bei der Stadt Jülich ist ein Projekt initiiert und ein Arbeitskreis (AK-Anti-Korruption) einberufen worden, welcher zum Ziel hat, die grundlegenden und erforderlichen Maßnahmen, die sich aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz für die Stadt Jülich ergeben, auszugestalten und umzusetzen.

Die in einem Projekt-Maßnahmenplan benannten Anforderungen sollen Zug um Zug umgesetzt werden.

Die Überwachung und Einhaltung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sowie die Erledigung der daraus resultierenden Maßnahmen / Aufgaben wird eine dauerhafte Tätigkeit sein.

Auswirkungen auf die Kommunalpolitikerinnen / Kommunalpolitiker:

Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften sind in der Anlage 2 auszugsweise zusammengestellt.

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich gem. § 1, Abs. 1 Ziffer 5 KorruptionsbG auf die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß der Gemeindeordnung NRW.

Dazu zählen alle Personen in ihrer Funktion als Mitglieder eines Selbstverwaltungsorgans einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (z.B.: Rat, Kreistag, Verbandsversammlung, Bezirksvertretung). Das gleiche gilt für sachkundige Bürgerinnen und Bürger, wenn sie in dieser Funktion an entscheidenden Ausschussbeschlüssen mitwirken ebenso wie für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrnehmen. Sie sind in dieser Funktion Amtsträger.

Im Weiteren wird der vorgenannte Personenkreis als Kommunalpolitikerinnen bezeichnet.

Aus Abschnitt 4 des KorruptionsbG „Vorschriften zur Herstellung von Transparenz“ ergibt sich die Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 KorruptionsbG.

Danach sind Kommunalpolitikerinnen gegenüber dem Bürgermeister zur **schriftlichen Auskunft** verpflichtet über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
(Keine Pflicht zur Angabe einzelner Mandatsverhältnisse, die sich aus der Ausübung des Berufs, wie z.B.: Rechtsanwälte und Steuerberater, ergeben.)
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
(Andere Kontrollgremien in diesem Sinne sind Gremien von börsennotierten Unternehmen.)
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) genannten Behörden und Einrichtungen,
(Der Hinweis auf das LOG ist so zu verstehen, dass zur Anwendbarkeit des Korruptionsbekämpfungsgesetzes dort nur die Behörden und Einrichtungen genannt sein müssen. Daher werden auch Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts, wie z.B. auch die Sparkassen erfasst.)
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
(z.B.: Vorstand, Aufsichtsrat und Unterausschüsse, Committee)
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbarer Gremien.
(Die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort auch Funktionen im Vorstand ausgeübt werden.)

Gem. § 1, Abs.2 KorruptionsbG fallen Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften nicht unter die Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes, da sie ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und somit unabhängig von staatlichen Verwaltungsvorschriften sind.

§ 17 KorruptionsbG legt weiterhin fest, dass die gemachten Angaben **in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen** sind.

Diesbezüglich hat das Innenministerium mit den kommunalen Spitzenverbänden am 16. Februar 2005 u.a. folgende Erläuterung zum § 17 KorruptionsbG abgestimmt:

„ ... Dem Wortlaut des Gesetzes kann nicht entnommen werden, wer die Veröffentlichung durchzuführen hat. Sinn der Veröffentlichungspflicht ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich über derartige Tätigkeiten zu informieren. Wären ausschließlich die zur Anzeige Verpflichteten zur Veröffentlichung verpflichtet, so wäre dieses Ziel nur unter Schwierigkeiten zu erreichen. Denn jeder einzelne Verpflichtete könnte dann entscheiden, wo und wie er die Veröffentlichung durchführt. Bürgerinnen und Bürger, die entsprechende Informationen erhalten wollen, müssten daher ggf. mühsam bei jedem einzelnen Mitglied einer Kommunalvertretung nachfragen, wo die Veröffentlichung erfolgt ist.

Unbeschadet der Möglichkeit, dass die zur Anzeige Verpflichteten diese Daten auch selbst veröffentlichen können, führt eine dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung gerecht werdende Auslegung daher zu dem Ergebnis, dass die Stellen, denen die Daten anzuzeigen sind, die Gewähr dafür tragen, dass die Veröffentlichung in angemessener Form erfolgt und ggf. auch ohne Einverständnis der zur Anzeige Verpflichteten eine Veröffentlichung durchführen können. Im Ergebnis bedeutet dies zunächst, dass die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten, denen die Mitglieder der Kommunalvertretung die entsprechenden Angaben anzuzeigen haben, die Veröffentlichung auch gegen den Willen der Mitglieder der Kommunalvertretung vornehmen könnten.

In der Praxis dürfte es sich aber empfehlen über Form und Inhalt der Veröffentlichung ein Einvernehmen mit der Kommunalvertretung herzustellen.

Eine denkbare Form der Veröffentlichung ist zum Beispiel, dass die Gemeinde / der Kreis auf der Homepage der Gemeinde bzw. des Kreises diese Daten einstellt.

Soweit die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Kommunen die Daten den Aufsichtsbehörden anzuzeigen haben, empfiehlt es sich, dass die Aufsichtsbehörden den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten mitteilen, dass sie von einer Veröffentlichung absehen, wenn die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten ihre angezeigten Daten zusammen mit den Daten der Mitglieder ihrer Kommunalvertretung veröffentlichen. Da die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten Stimmrecht in "ihrer" Kommunalvertretung haben, wäre damit auch eine Gleichbehandlung aller Stimmberechtigten einer Kommunalvertretung bei der Veröffentlichung erreicht. ... “

Insbesondere auf Grund der v.g. Ausführungen wird bzgl. der Veröffentlichung folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Die Angaben des Bürgermeisters, werden an gleicher Stelle neben den Angaben der Kommunalpolitikerinnen veröffentlicht.
2. Generell wird bzgl. der Art und des Umfangs der Veröffentlichung eine einheitliche Darstellungsform für alle Betroffenen empfohlen.

Persönliche Einwände gegen die Veröffentlichung, insbesondere für freiwillige Angaben, sind gemeinsam mit dem Fragebogen **schriftlich mitzuteilen**. Angesichts bereits veröffentlichter Angaben (z.B. Adressdaten im Ortsrecht, im Internet) wird das Einverständnis der Betroffenen zur weiteren Veröffentlichung unterstellt.

3. Die **Veröffentlichung** erfolgt:
 - a. **auf der Internetseite der Stadt Jülich (stetig aktuell)**
 - b. **einmal jährlich in Form einer Bekanntmachung im „Jülich Magazin“ als offizielles Amtsblatt**
(als Hinweis auf Internetseite und auf Möglichkeit der Einsichtnahme)
4. Unabhängig davon wird seitens der Verwaltung **einmal jährlich eine entsprechende Abfrage bei den Kommunalpolitikerinnen** mit der Bitte um Überprüfung der angegebenen Daten und Bestätigung bzw. Berichtigung durchgeführt.

5. **Änderungen der Angaben** im Sinne des Korruptionsbekämpfungsgesetzes **sind dem Bürgermeister unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.**

Gemäß der Sitzungsvorlage Nr. 111/2005 wird **für die erste Meldung eine Frist von einem Monat**, nach Zugang des standardisierten Abfragebogens (siehe Anlage 1) eingeräumt.

Unabhängig von vorstehenden Ausführungen, sind andere gesetzliche Regelungen, wie z.B. § 30 (Verschwiegenheitspflicht), § 31 (Ausschlussgründe wg. u.a. Befangenheit), § 32 (Treuepflicht), und § 43 Abs. 3 (Offenbarungspflicht) der Gemeindeordnung NRW usw. zu beachten.

Nachfolgend ist abschließend eine schematische Darstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigepflichten und freiwilligen Angaben abgebildet:

Angaben	Pflicht	Freiwillig	Erläuterungen / Vorschriften
Name, Vorname	X		
Anschrift im KorruptionbG nicht genannt		X	Bereits im Ortsrecht und auf Internetseite veröffentlicht, daher wird Einverständnis unterstellt.
Partei- / Fraktionszugehörigkeit im KorruptionbG nicht genannt		X	Bereits im Ortsrecht und auf Internetseite veröffentlicht, daher wird Einverständnis unterstellt.
Kontakdaten Telefon, Fax, E-Mail im KorruptionbG nicht genannt		X	Telefonnummern sind bereits im Ortsrecht veröffentlicht.
Ausgeübter Beruf	X		§ 17 Ziffer 1 KorruptionsbG
Angaben zum Arbeitgeber / zur Selbständigkeit im KorruptionbG nicht genannt		X	
Beraterverträge	X		§ 17 Ziffer 1 KorruptionsbG
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinnes des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes	X		§ 17 Ziffer 2 KorruptionsbG
Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des LOG genannten Behörden und Einrichtungen	X		§ 17 Ziffer 3 KorruptionsbG
Mitgliedschaft in Organen sonstiger privat-rechtlicher Unternehmen	X		§ 17 Ziffer 4 KorruptionsbG
Funktionen im Vorstand von Vereinen oder vergleichbaren Gremien	X		§ 17 Ziffer 5 KorruptionsbG
Auskunft über private Vermögensverhältnisse	---	---	§ 15 KorruptionsbG regelt ausdrücklich die Auskunftspflicht im Einzel-/Bedarfsfall und sieht keine grundsätzliche Angabe und Veröffentlichung der Daten vor.
Nebentätigkeit	X		§ 18 KorruptionsbG

Angaben	Pflicht	Freiwillig	Erläuterungen / Vorschriften
des Bürgermeisters			<p>Die Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten gegenüber dem Rat wurde eingeführt, um die Hauptverwaltungsbeamten (den Bürgermeister) den übrigen Beamtinnen und Beamten gleichzustellen.</p> <p>Eine Pflicht zur Veröffentlichung besteht nicht, wird jedoch vorgenommen.</p>
Veröffentlichungspflicht des Bürgermeisters	X		<p>§ 17 KorruptionsbG</p> <p>Der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter ist gegenüber dem Leiter der Aufsichtsbehörde (Kreis Düren) zur schriftlichen Auskunft verpflichtet.</p> <p>Dessen ungeachtet werden diese Angaben in gleicher Form, wie bei den Kommunalpolitikern /-innen veröffentlicht.</p>

Anlage 1

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Telefon, Fax)

(E-Mail-Adresse)

Bitte in Druckschrift ausfüllen !

Nebenstehende Adress- / und Kontaktdaten werden nicht veröffentlicht, sofern nicht nachfolgend im Fragebogen nochmals aufgeführt.

Entwurf

Standardisierter Fragebogen

zur Erhebung der Daten im Zusammenhang mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz, gemäß Beschluss des Stadtrates (Vorlagen-Nr. 204/2005) vom 09.06.2005

lfd. Nr.:	Geforderte Angaben:	Pflicht	Freiwillig	Angaben der / des Befragten:
Sofern der vorgegebene Platz für die notwendigen Angaben nicht ausreicht, bitte weiteres Blatt verwenden !				
1.	Name, Vorname	X		
2.	Anschrift		X	
3.	Partei- / Fraktionszugehörigkeit		X	
4.	Kontakdaten Telefon Fax E-Mail		X	
5.	Ausgeübter Beruf	X		

Ifd. Nr.:	Geforderte Angaben:	Pflicht	Freiwillig	Angaben der / des Befragten:
Sofern der vorgegebene Platz für die notwendigen Angaben nicht ausreicht, bitte weiteres Blatt verwenden !				
6.	Angaben zum Arbeitgeber / zur Selbständigkeit		X	
7.	Beraterverträge	X		
8.	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes	X		
9.	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	X		
10.	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privat-rechtlicher Unternehmen	X		
11.	Funktionen im Vorstand von Vereinen oder vergleichbaren Gremien	X		

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Ich bin damit einverstanden, dass die Stadt Jülich meine Angaben stetig aktuell auf ihrer Internetseite und einmal jährlich in Form einer Bekanntmachung (als Hinweis auf Internetseite und mit Möglichkeit der Einsichtnahme) im „Jülich Magazin“ als offizielles Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungen bzw. Ergänzungen gebe ich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Jülich unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form bekannt.

Mir ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über evtl. Ausschließungsgründe gem. §43 Abs.2 i.V.m. §31 der Gemeindeordnung NRW unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschließungsgründe jeweils vor Eintritt in die Verhandlung über eine Angelegenheit in Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse der / dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Auszüge aus weiteren rechtlichen Vorschriften

(Bzgl. Vorschriften der Gemeindeordnung NRW wird davon ausgegangen, dass diese vorliegen und hinreichend bekannt sind. Das Korruptionsbekämpfungsgesetz ist separat als Anlage 3 beigelegt.)

**Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung
(Landesorganisationsgesetz –LOG NRW)**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden und Einrichtungen des Landes. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände gilt das Gesetz nur, soweit es dies bestimmt. Unter der gleichen Voraussetzung gilt es auch für die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

- a) für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter,
- b) für den Landesbeauftragten für Datenschutz,
- c) für die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadenstellen),
- d) für die staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen gemäß § 1 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Kirchen und Religionsgemeinschaften und die ihnen zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Strafgesetzbuch (StGB):

§ 11 StGB Personen- und Sachbegriffe:

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu den folgenden Personen gehört:

- a) Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
- b) Pflegeeltern und Pflegekinder;

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

- a) Beamter oder Richter ist,

- b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
 - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
3. Richter:
wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;
 4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:
wer, ohne Amtsträger zu sein,
 - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
 - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;
 5. rechtswidrige Tat:
nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;
 6. Unternehmen einer Tat:
deren Versuch und deren Vollendung;
 7. Behörde:
auch ein Gericht;
 8. Maßnahme:
jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;
 9. Entgelt:
jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

(2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen lässt.

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

§ 331 StGB Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 StGB Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen

§333 Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§334 StGB Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

Aktiengesetz

§ 125 Mitteilungen für die Aktionäre und an Aufsichtsratsmitglieder

(1) Der Vorstand hat binnen zwölf Tagen nach der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger den Kreditinstituten und den Vereinigungen von Aktionären, die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte für Aktionäre ausgeübt oder die die Mitteilung verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung und die Bekanntmachung der Tagesordnung mitzuteilen. In der Mitteilung ist auf die Möglichkeiten der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, hinzuweisen. Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigelegt werden.

(2) Die gleiche Mitteilung hat der Vorstand den Aktionären zu machen, die

1. eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt haben,
2. es nach der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger verlangen oder
3. spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass ihm der Vorstand die gleichen Mitteilungen übersendet.

(4) Jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Aktionär sind auf Verlangen die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse mitzuteilen.

(5) Finanzdienstleistungsinstitute und die nach [§ 53 Abs. 1 Satz 1](#) oder [§ 53b Abs. 1 Satz 1](#) oder [Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen](#) tätigen Unternehmen sind den Kreditinstituten nach Maßgabe der vorstehenden Absätze gleichgestellt.

S a t z u n g
der Stadt Jülich über die Grenzen
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Barmen

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der zuletzt geänderten Fassung hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Barmen beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Barmen werden gemäß der im beige-fügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Sat-zung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BauGB zukünftig Rechtskraft erlangen, werden diese Bereiche von der Satzung nicht erfasst.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

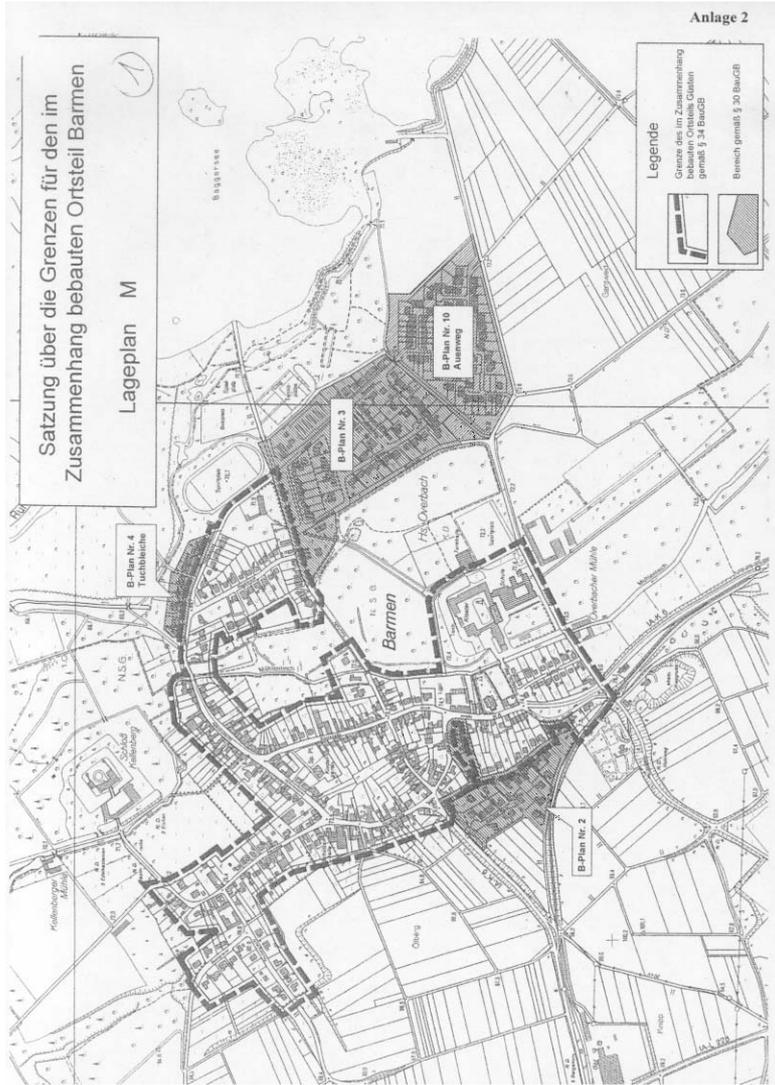
Begründung:

Mit dieser Klarstellungssatzung wird für den Ortsteil Barmen der Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abgegrenzt. Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Teil des Gemeindegebietes strukturell geklärt.

Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach § 34 BauGB, Vorhaben außerhalb die-ses Bereiches nach § 35 BauGB.

Der Bereich der Klarstellungssatzung wird im Flächennutzungsplan weitgehend als Bauflä-che, das heißt als gemischte Baufläche und Wohnbaufläche dargestellt.

Für die Beurteilung der baulichen Prägung ist die tatsächlich vorhandene Bebauung mit Hauptgebäuden maßgebend. Dabei werden Nebengebäude wie Schuppen, Garagen und ähnli-chem außer acht gelassen. Im Falle des Abrisses eines den Innenbereich abschließenden Ge-bäudes zählt das dann unbebaute Grundstück weiterhin zum Innenbereich.



Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Barmen

Lageplan M

Legende
 Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Olden gemäß § 34 BauGB
 Bereich gemäß § 30 BauGB